

"Alleinerziehende" sind mit zunehmender Komplexität der Wohn- und Lebenssituationen der Bevölkerung eine Kategorie, die - steuertechnisch gesehen - offensichtlich gewisse spezifische Herausforderungen stellt. Die betreffende Frage 3 in den Formularen der kantonalen Steuererklärung hat sich in den letzten Jahren entsprechend an diese gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen müssen und prozessual verändert. Mit dem neuen kantonalen Steuerrecht haben sich nun aber leider ungeahnte Probleme für diese Steuerkategorie, spezifisch aber alleinerziehender Frauen ergeben.

Bis und mit 2006 hiess die Frage: "Allein stehende Personen mit Kindern: Lebt eine andere erwachsene Person im gleichen Haushalt? Wenn ja, ist diese Person der Vater bzw. die Mutter des Kindes?". Im Jahre 2007 hiess sie dann: "Alleinstehende Personen mit Kindern: Lebt eine andere erwachsene Person im gleichen Haushalt?", ohne Konkretisierung. Im Jahre 2008 wurde die Frage wie folgt modifiziert: "Allein stehende Personen mit Kindern: Leben Sie in einer Konkubinatspartnerschaft mit gemeinsamen Kindern / nicht gemeinsamen Kindern?"

Jede Formulierung resp. Beschreibung der Form des Zusammenlebens hat ihre spezifischen Tücken und / oder Auswirkungen. Eine davon ist, dass sich die Möglichkeit von Steuerabzügen der Alleinerziehenden an der Frage misst und über deren Rechtmässigkeit bestimmt.

Im ersten Fall aus dem Jahre 2006 bezieht die Frage 3 erst sämtliche WG-Formen mit ein und engt im zweiten Teilbereich auf den gesetzlich anerkannten Vater oder die Mutter ein. Bei der Frage des Jahres 2007 hätten theoretisch alle in WG's und WG-ähnlichen Wohnformen lebenden Alleinerziehenden ihre Abzüge verloren. Im Jahr darauf (2008) werden nun alle im Konkubinat lebenden Paare erfasst und von der Abzugs-Berechtigung ausgeschlossen. Dies wiederum bietet eine weitere Herausforderung, da die wenigsten der im selben Haushalt lebenden Paare mit (nicht gemeinsamen) Kindern einen Konkubinatsvertrag unterzeichnet haben, sie aber nach einer Bundesgerichtsentscheidung de facto nach 5 Jahren Zusammenlebens als in Konkubinat lebend anerkannt werden. Diese Anerkennung hatte im BGE-Kontext mit Prämien resp. beim Tod des einen Partners positive Konsequenzen.

Im Kanton BS gilt als Konkubinatsbeweis offensichtlich auch ein gemeinsamer Festnetzanschluss (Mobilanschlüsse werden nicht mit einbezogen), welcher dann aber leider über die Berechtigung oder nicht-Berechtigung von Abzügen für Alleinerziehende entscheidet. Ihr Anspruch wird hinfällig. Dies hat empfindliche Konsequenzen auf den Steuersatz und die Steuerhöhe der Betroffenen.

Die Möglichkeiten, Sozialabzüge für Alleinerziehende geltend zu machen, misst sich offensichtlich an möglichen Einsparungen betreffend Wohn- oder Essenskosten. Hier wären aber häusliche Gemeinschaften mit Konkubinatscharakter gegenüber Alleinerziehenden in WG's deutlich benachteiligt. Zudem sind doch für das Budget von Alleinerziehenden Kosten wie Krankenkassenprämien, externe Kinderbetreuung, Kleider, Ferien etc. viel einschneidender. Es ist sicher nicht im Sinne der Regierung, diese Lebensumstände von Alleinerziehenden willkürlich der einen oder anderen Kategorie zuzuordnen und einer unterschiedlichen Abzugsberechtigung zu unterstellen.

Vor diesem Hintergrund bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat zu folgenden Fragen betreffend Steuerabzüge von Alleinerziehenden Bericht zu erstatten:

1. Die Steuerformularentwicklung zeigt, dass die Gruppe der Alleinerziehenden nicht einfach zu erfassen ist. Auf welche dahinterliegende Definition bezieht sich das Steueramt? Hat diese rückwirkend Einfluss auf die Besteuerung des Jahres 2007? Wird die Regierung die Betroffenen darüber informieren?
2. Ist der Regierung bekannt, resp. kann die Regierung abschätzen, wie viele Alleinerziehende im Jahre 2007 ihren Anspruch auf Sozialabzüge verloren haben, weil sie die Frage "Lebt eine andere erwachsene Person im gleichen Haushalt?" mit Ja beantwortet haben, obwohl sie nicht in einem Konkubinatsverhältnis leben?

3. Entsprechend neusten Studien der CMS gehören gerade alleinerziehende Frauen zu denjenigen, die die grösseren finanziellen Einbussen zu tragen haben. Ein Drittel von ihnen lebt mit ihren Kindern unter der Armutsgrenze und ist deshalb besonders vulnerable. Da sich der Abzug auf das Einkommen bezieht, kann dies leicht ein Fünftel bis ein Viertel des steuerbaren Betrages ausmachen. Werden durch die missverständlichen Fragestellungen der Jahre 2007/8 erhöhte Steuerbeträge von Amtes wegen korrigiert?
4. Mit Blick auf die Zukunft: Durch das Steuerharmonisierungsgesetz werden geschiedene Alleinerziehende je nach kantonaler Aufmerksamkeit evt. schlechter gestellt. Sie können neu unter den A-Tarif anstatt unter den B-Tarif fallen. Dies würde bedeuten, dass sie sich nicht mehr als Familie deklarieren dürfen und entsprechende steuerliche Benachteiligungen hinnehmen müssten. Ist für die künftigen Steuererklärungen beim Kanton Basel-Stadt sichergestellt, dass sich dies nicht zum Nachteil der Alleinerziehenden verändert?

Brigitta Gerber